

# RS Vwgh 1995/1/25 93/03/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AVG §59 Abs1;

FSprO 1966 §40 Abs3;

FSprO 1966 §47;

## Rechtssatz

Aus einem Bescheid, in dem die Behörde zur Frage der UNVERZÜGLICHEN Meldung der Beschädigung der überlassenen Teilnehmereinrichtung, insbesondere zur Frage, wann der Fernsprechteilnehmer von der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, keine Feststellungen getroffen hat, ergibt sich nicht der Vorwurf des Verstoßes gegen § 40 Abs 3 FernsprechO.

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993030192.X02

## Im RIS seit

31.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)